

§ 2

Die Umsätze aus der Lieferung von den im § 1 genannten Fischwaren sowie von Seefischen und Süßwasserfischen auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 1557 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Seefische und Süßwasserfische — (Sonderdruck Nr. P 1152 des Gesetzblattes) sind im genossenschaftlichen und privaten Großhandel von der Umsatzsteuer befreit.

§ 3

(1) Für die Umsätze aus der Lieferung der im § 1 genannten Fischwaren nach der Preisordnung Nr. 1558 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Fischwaren — (Sonderdruck Nr. P 1153 des Gesetzblattes) im genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Einzelhandel ermäßigt sich die Umsatzsteuer von 3 % auf 1,5 %.

(2) Die im Abs. 1 genannten Einzelhandelsbetriebe können die Umsatzsteuer auf die steuerermäßigten Umsätze aus der Lieferung von Fischwaren auf der Grundlage des Wareneingangs zu Einzelhandelsverkaufspreisen ermitteln. Dabei ist es unerheblich, ob die Waren im jeweiligen Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraum bzw. Kalenderjahr verkauft wurden oder sich noch auf Lager befinden.

(3) Im Wareneingangsbuch sind die Einzelhandelsverkaufspreise der bezogenen Fischwaren in einer besonderen Spalte nachzuweisen. Sind Einzelhändler von der Führung des Wareneingangsbuches befreit, so ist der Wareneingang zum Einzelhandelsverkaufspreis auf einem besonderen Warenkonto nachzuweisen.

(4) Die Umsatzsteuerermäßigung wird auch für die am 15. Oktober 1959 im Einzelhandel vorhandenen Bestände der im § 1 genannten Fischwaren gewährt.

§ 4

Die Umsätze aus der Lieferung von Kaffee auf der Grundlage der Preisordnung Nr. 1556 vom 24. September 1959 — Anordnung über die Preise für Roh- und Röstkaffee — (Sonderdruck Nr. P 1151 des Gesetzblattes) sind in genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Industriebetrieben (Kaffeeröstereien) von der Umsatzsteuer befreit.

§ 5

Im übrigen gelten für die in den §§ 1 und 4 genannten genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Industriebetriebe die Bestimmungen der Anordnung vom 1. Juli 1959 über die Anwendung der Umsatzsteuerbefreiung bei genossenschaftlichen, halbstaatlichen und privaten Produktionsbetrieben (GBI. I S. 620).

§ 6

(1) Für die in den §§ 1 und 4 aufgeführten Erzeugnisse erstreckt sich die Umsatzsteuerfreiheit genossenschaftlicher, halbstaatlicher und privater Industriebetriebe auch auf die Umsätze für die im Lohnverfahren durchgeführte Verarbeitung (z. B. Räuchern) von Fischen und Fischwaren sowie das Rösten von Kaffee.

(2) Die Umsatzsteuerermäßigung nach § 3 gilt nicht für Gaststätten.

§ 7

Diese Anordnung tritt mit Wirkung vom 15. Oktober 1959 in Kraft.

Berlin, den 21. November 1959

Der Minister der Finanzen

Rump f

Luftschutzanordnung Nr. 2*.

— Aufbau des Erweiterten Selbstschutzes im Luftschutz —

Vom 3. November 1959

Die Organisation eines wirksamen Schutzes der Werk-tätigen sowie der materiellen und kulturellen Werte in den öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Betrieben vor den Folgen von Angriffen aus der Luft hat im System des Luftschutzes insbesondere der Erweiterte Selbstschutz zu gewährleisten. Gemäß § 9 des Gesetzes vom 11. Februar 1958 über den Luftschutz in der Deutschen Demokratischen Republik (GBI. I S. 121) wird im Einvernehmen mit den Leitern der zuständigen zentralen Organe der staatlichen Verwaltung folgendes angeordnet:

§ 1

Umfang des Erweiterten Selbstschutzes

(1) In den öffentlichen Gebäuden, Einrichtungen und Betrieben, in denen der Betriebsluftschutz nicht gefordert wird und in denen Selbstschutzmaßnahmen zum Schutz dieser Objekte und der in ihnen befindlichen Personen nicht ausreichen, ist der Erweiterte Selbstschutz aufzubauen.

(2) Öffentliche Gebäude, Einrichtungen und Betriebe — nachfolgend Objekte genannt —, in denen der Erweiterte Selbstschutz aufzubauen ist sind Produktionsbetriebe (in der Regel mit unter 500 Beschäftigten), Einrichtungen der LPG, VEG und MTS, Speicher und Lager der VEAB sowie des sozialistischen Handels und ähnliche Einrichtungen, Vergesellschaftete Gebäude, Waren- und Geschäftshäuser, Theater, Museen, Lichtspielhäuser, Klubhäuser, Universitäten, Hoch- und Fachschulen, allgemeinbildende Schulen, Großgaststätten, Hotels und Ferienheime, Krankenhäuser, Polikliniken sowie alle sonstigen öffentlichen Gebäude und andere Einrichtungen;

(3) Bestehen Zweifel über die Notwendigkeit des Aufbaus des Erweiterten Selbstschutzes in einzelnen Objekten, entscheidet der Vorsitzende des örtlichen Rates als Leiter des Luftschutzes.

§ 2

Aufgaben des Erweiterten Selbstschutzes

Die Hauptaufgaben des Erweiterten Selbstschutzes sind:

Schaffung von ausreichenden Schutzmöglichkeiten für die in den Objekten arbeitenden und vorübergehend anwesenden Personen;

Organisierung des Schutzes der im Objekt vorhandenen materiellen und kulturellen Werte vor Auswirkungen von Luftangriffsmitteln;

Durchführung aller notwendigen Luftschutzmaßnahmen, insbesondere Verdunklung und Sicherung der Löschwasserversorgung;

Aufbau von Veterinär-Trupps in den LPG, VEG, Instituten und anderen Einrichtungen der Landwirtschaft für den Schutz und die veterinär-medizinische Behandlung von wertvollen Nutz- und Zucht tierbeständen;

Gewinnung der Angehörigen der Belegschaft des Objektes als Einsatzkräfte zur Bekämpfung der Folgen von Luftangriffen und Gewährleistung ihrer Ausrüstung und Ausbildung;

Organisierung der Maßnahmen zur Aufrechterhaltung der Produktion bzw. des Dienstbereiches nach Eintritt der bedrohlichen Lage;

*Luftschutzanordnung Nr. 1 (GBI. I S. 673)